

Masernschutz in der Kita

Was Eltern beim Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung wissen müssen

Seit 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr muss vor Betreuung in der Kita ein altersgerechter Nachweis vorliegen.

Welcher Nachweis ist erforderlich?

Alter des Kindes	Erforderlicher Nachweis
unter 12 Monaten	noch kein Masernnachweis erforderlich
12 bis unter 24 Monate	mindestens 1 Masernschutzimpfung oder Immunitätsnachweis
ab 24 Monaten	2 Masernschutzimpfungen oder Immunitätsnachweis

So kann der Schutz nachgewiesen werden

- Impfausweis / Impfdokumentation
- ärztliches Zeugnis über altersgerechten Impfschutz oder Immunität
- ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder früheren Einrichtung, dass der Nachweis bereits geprüft wurde

Wenn kein ausreichender Nachweis vorliegt

- Kinder ab 1 Jahr dürfen grundsätzlich nicht neu in der Kita betreut werden, solange der erforderliche Nachweis fehlt.
- Bei zeitlich begrenzter Kontraindikation oder altersbedingt noch unvollständigem Schutz ist der Nachweis nach Wegfall des Hinderungsgrundes fristgerecht nachzureichen.
- Bei Fragen wenden Sie sich an Kinderarzt/Kinderärztin oder das zuständige Gesundheitsamt.